

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1961

Nr. 26

ausgegeben am 7. Dezember 1961

Gesetz

vom 5. Oktober 1961

betreffend die Ausgabe von Goldmünzen zu 25 Franken und 50 Franken

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

Art. 1

Es werden je 20 000 Goldmünzen zu 25 und 50 Franken ausgegeben.
Die Prägung erfolgt in der Eidgenössischen Münzstätte in Bern.

Art. 2

Diese Goldmünzen werden in einem Mischungsverhältnis von 900
Tausendteilen Gold und 100 Tausendteilen Kupfer ausgeprägt. Das Roh-
gewicht des 25-Franken-Goldstückes beträgt 5.645 Gramm, das Feinge-
gewicht 5.0805 Gramm, das Rohgewicht des 50-Franken-Goldstückes
11.290 Gramm, das Feingewicht 10.161 Gramm.

Art. 3

1) Die Goldmünzen werden auf der Aversseite das Bildnis des regie-
renden Fürsten Franz Josef II. mit der Umschrift "Franz Josef II. Fürst
von Liechtenstein" und die Zahl "1961" und auf der Reversseite das
Landeswappen mit der Umschrift "Fürstentum Liechtenstein" und die
Wertbezeichnung "25" beziehungsweise "50" Franken tragen.

2) Das 25- und 50-Franken-Goldstück tragen die Randschrift
"DOMINUS PROVIDEBIT".

3) Die Goldmünzen zu 25 Franken messen 20 Millimeter, jene zu 50 Franken 25 Millimeter im Durchmesser.

Art. 4

Der Feingehalt der neuen Goldmünzen wird vom Eidgenössischen Zentralamt für Edelmetallkontrolle geprüft. Es wird eine Gewichtstoleranz von 2 ‰ und die Feingehaltstoleranz von 1 ‰ gestattet.

Art. 5

1) Goldmünzen, deren Gewicht um mehr als 1/2 Prozent unter die in Art. 4 bezeichnete Gewichtstoleranz gesunken ist, werden von den öffentlichen Kassen nur zum tatsächlichen Goldwert eingelöst.

2) Das Passiergewicht der Goldmünzen beträgt:

beim 25-Franken-Goldstück	5.606 Gramm
beim 50-Franken-Goldstück	11.211 Gramm.

Art. 6

Dieses Gesetz wird als dringlich erklärt und tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit der Durchführung ist die Fürstliche Regierung beauftragt.

gez. Franz Josef

gez. Alexander Frick
Fürstlicher Regierungschef